

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung**Bezeichnung auf dem Kennzeichnungsschild****Vario-Verbundplatte MF
Rigitherm MF****Verwendung des Stoffes/der Zubereitung**

Bauprodukt für den Innenausbau

Angaben zum Hersteller Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
D-40549 DüsseldorfNotfallauskunft Rigips GmbH - Forschung&Entwicklung
Rühler Straße, D-37619 Bodenwerder
Notfallnummer 05533-407441**2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Erzeugnis aus:

Gipskern: Calciumsulfat mit Zusätzen (wie Stärke, Tensid)

Ummantelung: Karton

Kaschierung: Mineralwolle-Dämmstoff aus künstlichen Mineralfasern (eingestuft als „frei von Krebsverdacht“) mit Zusatz von duromerem Kunstharz und geringfügigem Zusatz von Mineralöl und Haftmitteln.

Das Produkt ist nach § 3, Abs. 5 des ChemG als Erzeugnis zu betrachten.

Erzeugnisse sind Stoffe oder Zubereitungen, die eine spezifische Gestalt, Oberfläche und Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemische Zusammensetzung.

Die Eigenschaft des Produktes ergeben sich als Kombination der verwendeten Verbundmaterialien Gipskartonplatte und Mineralwolle-Dämmstoff.

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen

keine

Zusätzliche Hinweise

Beim Umgang mit diesem Produkt werden Faserstäube (Definition TRGS 905) freigesetzt.

Nach TRGS 900 gilt für atembaren Feinstaub aus künstlichen Mineralfasern ein Luftgrenzwert (Technische Richtkonzentration TRK) von 500 000 Fasern/m³.

Er gilt für Fasern mit einer Länge >5µm, einem Durchmesser < 3µm und einem Länge/Durchmesser-Verhältnis > 3:1 (WHO-Fasern).

EG-Nr.(EINECS)	CAS-Nr.	Bezeichnung	Luftgrenzwert MAK TRGS 900
231-900-3	7778-18-9	CaSO ₄	6 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

Künstliche Mineralfasern sind nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

3. Mögliche Gefahren

Einstufung

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Bitte beachten Sie aber die Informationen dieses Sicherheitsdatenblattes.

Zusätzliche Hinweise für Mensch und Umwelt / Spezifische Gefahren

Keine durch die Gipskartonplatte.

Für den Mineralwolle-Dämmstoff gilt:

Vorübergehende mechanische Reizung der Augen, der oberen Atemwege und der Haut hervorgerufen durch grobe Bestandteile und/oder grobe Fasern möglich.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen

nicht relevant

Nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Verschlucken

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken.

Nach Augenkontakt

In das Auge eingedrungene Partikel wie andere Fremdkörper behandeln:

Nicht reiben, gründlich mit Wasser ausspülen, ggf. Arzt aufsuchen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Alle Löschmittel geeignet.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

keine

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

keine

Zusätzliche Hinweise

Produkt selbst brennt nicht.

Im Brandfall die Saugfähigkeit des Mineralwolle-Dämmstoffes beachten.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**

keine

Umweltschutzmaßnahmen

nicht erforderlich

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

Mechanisch aufnehmen., trocken aufnehmen, Staubbildung und Aufwirbeln von Staub vermeiden.

7. Handhabung und Lagerung**Handhabung**

Bei der Bearbeitung des Mineralwolle-Dämmstoffes Erzeugung und Aufwirbeln von Staub vermeiden.

- Verpackte Dämmstoffe erst am Arbeitsplatz auspacken.
- Material nicht werfen.
- Auf fester Unterlage mit Messer oder Schere schneiden, nicht reißen.
- Für gute Durchlüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kein Durchzug.
- Nicht mit Druckluft abblasen.
- Staubsaugen statt kehren.
- Besondere Sorgfalt bei Demontage thermisch belasteter Dämmstoffe, z.B. ausreichende Befeuchtung bei Abbrucharbeiten. Gegen atembaren Staub Feinstaubmaske P1 tragen.

Hinweise zum sicheren Umgang

TRGS 521, Abschnitt 5:

(1) Durch gröbere Fasern bzw. Faserbruchstücke kann es zu mechanischen Einwirkungen auf die Augen, oberen Atemwege und Haut kommen. Zur Vermeidung

solcher vorübergehender, reversibler Erscheinungen sind, wie auch beim Umgang mit nichtfaserigen Stäuben, allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene zu beachten. Diese gelten sowohl für Faserstäube im Sinne von Nr. 2.3 der TRGS 905 als auch für nicht eingestufte Faserstäube oder Fasern mit einem Durchmesser > 3µm.

(2) Beim Umgang mit Produkten, die Fasern bzw. Faserstäube freisetzen können, ist die Verschmutzung der

Arbeitsstätten so gering wie möglich zu halten. Dies kann z.B. erreicht werden durch:

- Anwendung von staubarmen Bearbeitungsverfahren und –geräten.
- Verwendung von vorkonfektionierten Produkten.
- Sorgfältiger Umgang mit den Produkten und Abfallstücken.
- Regelmäßige Reinigung der Arbeitsstätten.

oder

- Lüftungstechnische Maßnahmen am Arbeitsplatz.

(3) Weitere allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene sind:

- Locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und ggf. geeignete Handschuhe tragen.
- Bei empfindlicher Haut geeignete Schutzcreme oder Lotion benutzen.
- Bei starker Staubentwicklung oder Überkopfarbeiten geeigneten Schutzbrille tragen.
- Das Benutzen von Halb-/Viertelmasken mit P1-Filter bzw. partikelfiltrierenden Halbmasken FFP1 wird empfohlen.

Die Regelungen des Anhangs V, Nr. 7, GefStoffV gelten nicht.

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: keine

Zusammenlagerungshinweise: keine

Weitere Lagerungsbedingungen: trocken lagern

Lagerklasse (VCI): 13 / nicht brennbarer Feststoff

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Expositionsgrenzwerte

Stoff	Luftgrenzwert	Typ
CaSO ₄	6 mg/m ³ alveolengängige Fraktion	MAK TRGS 900

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Siehe Abschnitt 7.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Bei der Bearbeitung des Produkts kann Staub entstehen.

Wir empfehlen aus allgemeinen arbeitshygienischen Gründen die Einhaltung eines faserbezogenen Grenzwertes von 500.000 F/m³ (Fasern mit einer Länge >5µm, einem Durchmesser <3µm und einem Länge/Durchmesser-Verhältnis >3:1).

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten. Nach Beendigung der Arbeiten Staub abwaschen.

- Atemschutz: Bei hoher Staubeentwicklung wird eine Atemschutzmaske P1 oder FFP1 empfohlen (TRGS 521).
- Handschutz: Handschuhe aus Leder oder nitrilbeschichteter Baumwolle tragen.
- Augenschutz: Bei starker Staubeentwicklung Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
- Körperschutz: Locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung tragen.
Bei empfindlicher Haut fettende, gerbstoffhaltige Schutzcreme oder Lotion benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

nicht erforderlich

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen / Erscheinungsbild

- Form: Plattenförmiges Erzeugnis
- Farbe: Gipskern: weiß, weiß-beige, weiß-grau
Karton: grau, beige
Mineralwolle: grau, beige, gelb oder braun

Geruch

geruchlos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- pH-Wert: im Lieferzustand nicht zutreffend,
in wässriger Aufschlämmung 6-9 (Gipskartonplatte)
8,5-11,5 (Mineralwolle-Dämmstoff)
- Zustandsänderung: nicht zutreffend
- Dichte: ca. 0,8 g/cm³ (Gipskartonplatte)
ca. 2,6 g/cm³ (Mineralwolle-Dämmstoff)
- Löslichkeit: ca. 2 g/l (Gipskartonplatte)

Weitere Angaben:

Das Produkt ist nicht brennbar, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102.

Thermische Zersetzung von Gips:

in CaSO₄ und H₂O ca. 140 °C (ca. 413 K)

in CaO und SO₃ ca. 1000 °C (ca. 1273 K)

Thermische Zersetzung des Bindemittels des Mineralwolle-Dämmstoffes:

ca. 150° C (ca. 423 K)

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Stoffe

Keine bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine

Weitere Angaben

Geruchsbildung bei erstmaligem Erhitzen etwa oberhalb 150 °C möglich. Die entstehenden Gase sind nach den Prüfmethode der DIN 53 436 als toxikologisch unbedenklich anzusehen.

11. Angaben zur Toxikologie

Toxikologische Prüfungen

Aufgrund der hohen Biolöslichkeit ist der Mineralwolle-Dämmstoff sowohl nach Anhang V Nr. 7.1 GefStoffV als auch nach EU-Richtlinie 97/69 (Anm. Q) „frei von Krebsverdacht“.

Erfahrungen aus der Praxis

Einstufungsrelevante Beobachtungen / Sonstige Beobachtungen:
Vom Produkt ausgehende toxische Wirkungen sind nicht bekannt.

12. Angaben zur Ökologie

Produkt verhält sich ökologisch unbedenklich.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

Die Weiterverwendung von Produktresten unterliegt nicht den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (kein Abfall, Maßnahme der Abfallvermeidung).

Bau- und Abbruchabfälle

Verwertung:

Nicht überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung.

Verwertung über Bauschutt-Aufbereitungsanlagen.

Beseitigung:

Beseitigung auf Deponien der Deponieklasse 1 und 2 gemäß Abfallablagereverordnung.

Überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung.
Vereinfachtes Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweis,
Übernahmescheinverfahren).

Empfehlung

Abfallschlüssel Gemäß AVV	Bezeichnung	Abfallherkunft
170802 ¹	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	Bau- und Abbruchabfälle
170604 ²	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17601 und 170603 fällt	Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902, 170903 fallen	Bau- und Abbruchabfälle

¹Separierte Gipskartonplatten

²Separierter Mineralwolle-Dämmstoff

Die angegebene Abfallschlüsselnummern sind Empfehlungen und informieren über mögliche Abfallcodes, die entsprechend der tatsächlichen Abfallherkunft evtl. anzupassen sind.

Zusätzlich lokale und nationale Vorschriften beachten!

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

15. Vorschriften

Kennzeichnung

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Enthaltenes Calciumsulfat und enthaltene künstliche Mineralfasern sind nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepaßt durch Richtlinie 93/21/EWG).

Nationale Vorschriften

Calciumsulfat und künstliche Mineralfasern sind kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Das Produkt ist kein besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß Abfallbestimmungsverordnung (AbfBestV).

TRGS 900: CaSO₄

Künstliche Mineralfasern

MAK = 6 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

TRK = 500.000 Fasern/m³(atembarer Feinstaub)

Wassergefährdungsklasse (WGK):

Calciumsulfat: WGK 1 (Listenstoff, Kenn-Nr. 325)
VwVwS vom 17.05.1999 (BAnz. 98a vom 29.05.1999)

Mineralwolle-Dämmstoff: nicht wassergefährdend (gem. Ziff. 2.2.2 VwVwS)

Erzeugnis: WGK 1 (Berechnung gemäß Anhang 4 VwVwS)

16. Sonstige Angaben

Relevante R-Sätze und Wortlaut

keine

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Sie beschreiben das Produkt ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden.

Änderungsgrund

Allgemeine Überarbeitung aufgrund aktualisierter gesetzlicher Vorschriften.
Datenblatt ersetzt die Ausgabe vom 308.01.2002.